



## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 24.07.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.12.2015 beschlossen:

### § 1 Satzungsänderung

#### § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

#### § 5 Abs. 3 Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.

#### § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Von den in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

2.1 im Stadtteil Altbulach

2.1.1 der Stadtteil a) den Wohnbezirk „Altbulach“,

2.1.2 die Stadteile b), c) und d) den Wohnbezirk „Talorte“,

2.2 der Stadtteil 1.2 den Wohnbezirk Liebelsberg

2.3 der Stadtteil 1.3 den Wohnbezirk Martinsmoos

2.4 der Stadtteil 1.4 den Wohnbezirk Neubulach

2.5 der Stadtteil 1.5 den Wohnbezirk Oberhaugstett

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.12.2015 tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Neubulach, den 24.07.2019

gez. Petra Schupp  
Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.